

a) wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung, Ahndung und Bekämpfung von Korruption einschließlich des Einsatzes von Methoden zum Sammeln von Beweismitteln sowie von Ermittlungsmethoden;

b) Aufbau von Kapazitäten zur Entwicklung und Planung von Antikorruptionsstrategien;

c) Schulung der zuständigen Behörden in der Erstellung von Rechtshilfeersuchen, die den Anforderungen dieses Übereinkommens entsprechen;

d) Bewertung und Stärkung der Institutionen, der öffentlichen Verwaltung und der Verwaltung der öffentlichen Finanzen, einschließlich des öffentlichen Vergabewesens sowie des privaten Sektors;

e) Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von Erträgen aus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten und Wiedererlangung dieser Erträge;

f) Aufdeckung und Einfrieren der Übertragung von Erträgen aus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten;

g) Überwachung der Bewegungen von Erträgen aus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten sowie der Methoden zur Übertragung, Verheimlichung oder Verschleierung solcher Erträge;

h) geeignete und effiziente Gesetzgebungs- und Verwaltungsmechanismen und -methoden zur Erleichterung der Rückgabe von Erträgen aus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten;

i) Methoden zum Schutz von Opfern und Zeugen, die mit den Justizbehörden zusammenarbeiten, und

j) Ausbildung im Bereich nationaler und internationaler Vorschriften und Sprachausbildung.

2. Die Vertragsstaaten erwägen, einander im Rahmen ihrer Kapazitäten im größtmöglichen Umfang technische Hilfe bei ihren jeweiligen Plänen und Programmen zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere zum Nutzen von Entwicklungsländern, zu leisten; hierzu gehören auch materielle Unterstützung und Ausbildung in den in Absatz 1 genannten Bereichen sowie Ausbildung und Hilfe und Austausch von sachdienlichen Erfahrungen und Fachwissen zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten im Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr.

3. Die Vertragsstaaten verstärken, soweit erforderlich, ihre Anstrengungen zur Optimierung der operativen und Ausbildungstätigkeiten in internationalen und regionalen Organisationen wie auch im Rahmen einschlägiger zwei- und mehrseitiger Übereinkünfte.

4. Die Vertragsstaaten erwägen, einander auf Ersuchen bei der Durchführung von Bewertungen, Untersuchungen und Forschungsarbeiten in Bezug auf Arten, Ursachen, Wirkungen und Kosten von Korruption in ihren jeweiligen Ländern zu unterstützen mit dem Ziel, unter Beteiligung der zuständigen Behörden und der Gesellschaft Strategien und Aktionspläne zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln.

5. Um die Wiedererlangung von Erträgen aus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu erleichtern, können die Vertragsstaaten zusammenarbeiten, indem sie einander die Namen von Sachverständigen mitteilen, die bei der Erreichung dieses Ziels behilflich sein könnten.

6. Die Vertragsstaaten erwägen, subregionale, regionale und internationale Konferenzen und Seminare zu nutzen, um die Zusammenarbeit und technische Hilfe zu fördern und die Erörterung der Probleme von gemeinsamem Interesse anzuregen, einschließlich der besonderen Probleme und Bedürfnisse von Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen.

7. Die Vertragsstaaten erwägen die Einrichtung freiwilliger Mechanismen zur finanziellen Unterstützung der Anstrengungen von Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen bei der Anwendung dieses Übereinkommens durch Programme und Projekte der technischen Hilfe.

8. Jeder Vertragsstaat erwägt die Entrichtung freiwilliger Beiträge an das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, um über das Büro Programme und Projekte in Entwicklungsländern mit dem Ziel der Durchführung dieses Übereinkommens zu fördern.

#### *Artikel 61*

#### *Sammlung, Austausch und Analyse von Informationen über Korruption*

1. Jeder Vertragsstaat erwägt, die Tendenzen der Korruption in seinem Hoheitsgebiet sowie die Verhältnisse, in denen Korruptionsdelikte begangen werden, in Konsultation mit Sachverständigen zu analysieren.

2. Die Vertragsstaaten erwägen, statistische Daten, analytisches Fachwissen über Korruption und Informationen miteinander sowie über internationale und regionale Organisationen aufzubauen und zusammenzuführen mit dem Ziel, soweit möglich gemeinsame Begriffsbestimmungen, Normen und Methoden sowie Informationen über die besten Praktiken zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption zu entwickeln.

3. Jeder Vertragsstaat erwägt, seine politischen Konzepte und seine konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption zu überwachen und ihre Wirksamkeit und Effizienz zu bewerten.

#### *Artikel 62*

#### *Sonstige Maßnahmen: Anwendung des Übereinkommens durch wirtschaftliche Entwicklung und technische Hilfe*

1. Die Vertragsstaaten treffen unter Berücksichtigung der schädlichen Auswirkungen der Korruption auf die Gesellschaft im Allgemeinen und auf die nachhaltige Entwicklung im Besonderen Maßnahmen, die geeignet sind, die bestmögliche Anwendung dieses Übereinkommens durch internationale Zusammenarbeit zu gewährleisten.

2. Die Vertragsstaaten unternehmen in Abstimmung untereinander sowie mit den internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten konkrete Anstrengungen,

a) um ihre Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern auf verschiedenen Ebenen mit dem Ziel zu verstärken, deren Fähigkeit zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption zu erhöhen;

b) um die finanzielle und materielle Hilfe für die Entwicklungsländer mit dem Ziel zu verstärken, deren Anstrengungen zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Korruption zu unterstützen und ihnen bei der erfolgreichen Anwendung dieses Übereinkommens behilflich zu sein;

c) um den Entwicklungsländern und den Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen technische Hilfe zu gewähren, damit sie ihre Bedürfnisse im Hinblick auf die Anwendung dieses Übereinkommens befriedigen können. Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsstaaten, regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge auf ein dafür eingerichtetes Konto bei einem Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen einzuzahlen. Die Vertragsstaaten können ferner besonders in Erwägung ziehen, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit diesem Übereinkommen einen bestimmten Prozentsatz der Gelder oder des Gegenwerts von Erträgen aus Straftaten oder von Vermögensgegenständen, die im Einklang mit diesem Übereinkommen eingezogen werden, auf dieses Konto einzuzahlen;

d) um andere Staaten und gegebenenfalls Finanzinstitutionen dazu zu ermutigen und zu bewegen, sich den im Einklang mit diesem Artikel unternommenen Anstrengungen anzuschließen, indem sie insbesondere mehr Ausbildungsprogramme und moderne Ausrüstung für die Entwicklungsländer bereitstellen, um ihnen bei der Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens behilflich zu sein.

3. Diese Maßnahmen werden, soweit möglich, unbeschadet bestehender Zusagen auf dem Gebiet der Auslandshilfe oder sonstiger Übereinkünfte über finanzielle Zusammenarbeit auf bilateraler, regionaler oder internationaler Ebene getroffen.

4. Die Vertragsstaaten können zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über materielle und logistische Hilfe schließen, bei denen die finanziellen Regelungen berücksichtigt werden, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Formen der internationalen Zusammenarbeit zu gewährleisten und Korruption zu verhüten, aufzudecken und zu bekämpfen.

## Kapitel VII

### Mechanismen zur Anwendung

#### Artikel 63

##### *Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens*

1. Hiermit wird eine Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens eingerichtet, um die Fähigkeit der Vertragsstaaten und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zur Erreichung der in diesem Übereinkommen festgelegten Ziele zu verbessern und um seine Anwendung zu fördern und zu überprüfen.

2. Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Danach finden ordentliche Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten

in Übereinstimmung mit der von ihr beschlossenen Geschäftsordnung statt.

3. Die Konferenz der Vertragsstaaten gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt Regeln für den Ablauf der in diesem Artikel aufgeführten Tätigkeiten einschließlich Regeln für die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern und für die Finanzierung der Ausgaben für diese Tätigkeiten.

4. Die Konferenz der Vertragsstaaten vereinbart Tätigkeiten, Verfahren und Arbeitsmethoden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele; insbesondere wird sie

a) die Tätigkeiten der Vertragsstaaten nach den Artikeln 60 und 62 sowie den Kapiteln II bis V erleichtern, unter anderem durch Aufrufe zur Leistung freiwilliger Beiträge;

b) den Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten über Muster und Tendenzen der Korruption und über erfolgreiche Praktiken zu ihrer Verhütung und Bekämpfung und zur Rückgabe von Erträgen aus Straftaten erleichtern, unter anderem durch die Veröffentlichung sachdienlicher Informationen im Sinne dieses Artikels;

c) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Mechanismen sowie nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten;

d) die von anderen internationalen und regionalen Mechanismen zur Bekämpfung und Verhütung der Korruption erarbeiteten sachdienlichen Informationen in angemessener Weise verwerten, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden;

e) die Anwendung dieses Übereinkommens durch die Vertragsstaaten in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen;

f) Empfehlungen zur Verbesserung dieses Übereinkommens und seiner Anwendung geben;

g) den Bedarf der Vertragsstaaten an technischer Hilfe bei der Anwendung dieses Übereinkommens feststellen und gegebenenfalls Maßnahmen empfehlen, die sie in dieser Hinsicht für nötig erachtet.

5. Für die Zwecke des Absatzes 4 verschafft sich die Konferenz der Vertragsstaaten die erforderliche Kenntnis über die von den Vertragsstaaten zur Anwendung dieses Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen und die dabei angetroffenen Schwierigkeiten; hierzu verwendet sie die von den Vertragsstaaten übermittelten Informationen sowie etwaige zusätzliche Überprüfungsmechanismen, die von ihr eingerichtet werden können.

6. Jeder Vertragsstaat übermittelt der Konferenz der Vertragsstaaten Informationen über seine Programme, Pläne und Praktiken sowie über Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Anwendung dieses Übereinkommens, soweit darum von der Konferenz der Vertragsstaaten ersucht wird. Die Konferenz der Vertragsstaaten prüft, wie sie Informationen, unter anderem auch Informationen von Vertragsstaaten und zuständigen internationalen Organisationen, am wirksamsten entgegennehmen und daraufhin tätig werden kann. Beiträge von einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, die nach den von der Konferenz der Vertragsstaaten zu beschließenden

Verfahren ordnungsgemäß akkreditiert sind, können ebenfalls in Erwägung gezogen werden.

7. Die Konferenz der Vertragsstaaten richtet, falls sie dies für erforderlich erachtet, nach den Absätzen 4 bis 6 einen geeigneten Mechanismus oder eine geeignete Stelle zur Unterstützung der wirksamen Anwendung des Übereinkommens ein.

*Artikel 64*  
*Sekretariat*

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die erforderlichen Sekretariatsdienste für die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Verfügung.

2. Das Sekretariat

a) unterstützt die Konferenz der Vertragsstaaten bei den in Artikel 63 beschriebenen Tätigkeiten, veranstaltet die Tagungen der Konferenz der Vertragsstaaten und erbringt die dafür erforderlichen Dienstleistungen;

b) unterstützt die Vertragsstaaten auf ihr Ersuchen bei der Übermittlung von Informationen für die Konferenz der Vertragsstaaten, wie in Artikel 63 Absätze 5 und 6 vorgesehen, und

c) sorgt für die notwendige Abstimmung mit den Sekretariaten der zuständigen internationalen und regionalen Organisationen.

**Kapitel VIII**  
**Schlussbestimmungen**

*Artikel 65*  
*Anwendung des Übereinkommens*

1. Jeder Vertragsstaat trifft im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, um die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen sicherzustellen.

2. Jeder Vertragsstaat kann zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption strengere oder schärfere Maßnahmen treffen als in diesem Übereinkommen vorgesehen.

*Artikel 66*  
*Beilegung von Streitigkeiten*

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch Verhandlungen beizulegen.

2. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Vertragsstaaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Können sich die Vertragsstaaten binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jeder dieser Vertragsstaaten die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem er einen seinem Staat entsprechenden Antrag stellt.

3. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 2 nicht gebunden.

4. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 3 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

*Artikel 67*

*Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt*

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten vom 9. bis 11. Dezember 2003 in Mérida (Mexiko) und danach bis zum 9. Dezember 2005 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen liegt auch für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zur Unterzeichnung auf, sofern mindestens ein Mitgliedstaat der betreffenden Organisation dieses Übereinkommen nach Absatz 1 unterzeichnet hat.

3. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, wenn dies mindestens einer ihrer Mitgliedstaaten getan hat. In dieser Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklärt die Organisation den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Die Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

4. Dieses Übereinkommen steht jedem Staat und jeder Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, von der mindestens ein Mitgliedstaat Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Bei ihrem Beitritt erklärt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Die Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

*Artikel 68*

*Inkrafttreten*

1. Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Für die Zwecke dieses Absatzes zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.

2. Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der dreißigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde durch diesen Staat beziehungsweise diese Organisation oder am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Absatz 1 in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

#### Artikel 69

##### Änderung

1. Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann ein Vertragsstaat eine Änderung vorschlagen und sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermitteln; dieser leitet die vorgeschlagene Änderung den Vertragsstaaten und der Konferenz der Vertragsstaaten zu, damit diese den Vorschlag prüfen und darüber beschließen können. Die Konferenz der Vertragsstaaten bemüht sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede Änderung. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so ist als letztes Mittel eine Zweidrittelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten erforderlich, um die Änderung zu beschließen.

2. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht nach diesem Artikel mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

3. Eine nach Absatz 1 beschlossene Änderung bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsstaaten.

4. Eine nach Absatz 1 beschlossene Änderung tritt für einen Vertragsstaat neunzig Tage nach der Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu der Änderung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

5. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsstaaten, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein, bindend. Die anderen Vertragsstaaten sind durch dieses Übereinkommen und alle früher von ihnen ratifizierten, angenommenen oder genehmigten Änderungen gebunden.

#### Artikel 70

##### Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hört auf, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, wenn alle ihre Mitgliedstaaten es gekündigt haben.

#### Artikel 71

##### Verwahrer und Sprachen

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

2. Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

### RESOLUTION 58/5

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 3. November 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.2 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

### 58/5. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss, einen Punkt "Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung" und einen dazugehörigen Unterpunkt "Internationales Jahr des Sports und der Leibeserziehung" in ihre Tagesordnung aufzunehmen<sup>14</sup>,

in Anbetracht der Rolle von Sport und Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, ihre Fonds und Programme sowie die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und andere Sonderorganisationen über ihre Landesprogramme bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung übernehmen,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des am 9. und 10. Januar 2003 in Paris abgehaltenen Runden Tisches der für Sport und Leibeserziehung zuständigen Minister, in dem diese ihre Entschlossenheit bekundeten, dafür zu sorgen, dass die Rolle der Leibeserziehung und des Sports voll anerkannt und weiterentwickelt wird,

<sup>14</sup>Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Plenary Meetings*, 2. Sitzung (A/58/PV.2) und Korrigendum.

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>15</sup> und das Ergebnisdokument der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder "Eine kindergerechte Welt"<sup>16</sup>, in denen betont wird, dass die Bildung darauf gerichtet sein muss, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen,

sowie unter Hinweis auf die von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete Internationale Charta für Leibeserziehung und Sport<sup>17</sup> und den im April 2000 auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>18</sup> sowie auf andere einschlägige Dokumente, die die Rolle des Sports und der Leibeserziehung hervorheben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen über Sport im Dienst von Entwicklung und Frieden,

feststellend, dass in den Bildungssystemen vieler Länder Sport und Leibeserziehung immer mehr an den Rand gedrängt werden, obwohl beide nicht nur für die Gesundheit und die körperliche Entwicklung ein wichtiger Faktor sind, sondern auch für den Erwerb der für den sozialen Zusammenhalt und den interkulturellen Dialog notwendigen Werthaltungen,

mit Sorge zur Kenntnis nehmend, welchen Gefahren Sportler und Sportlerinnen, insbesondere junge Athleten und Athletinnen, ausgesetzt sind, darunter insbesondere Kinderarbeit, Gewalt, Doping, früher Spezialisierung, Übertraining und ausbeuterischen Formen der Kommerzialisierung, sowie weniger sichtbaren Bedrohungen und Entbehrungen, wie etwa der verfrühten Trennung von der Familie und dem Verlust sportlicher, sozialer und kultureller Bindungen,

in der Erkenntnis, dass es einer stärkeren Koordinierung der auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen bedarf, damit Doping wirkungsvoller bekämpft werden kann, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Europarats-Übereinkommen gegen Doping<sup>19</sup>, der Erklärung von Kopenhagen gegen Doping im Sport, die auf der vom 3. bis 5. März 2003 abgehaltenen Weltkonferenz über Doping im Sport verabschiedet wurde, sowie von allen weiteren einschlägigen internationalen Übereinkünften,

1. bittet die Regierungen, die Vereinten Nationen, ihre Fonds und Programme, gegebenenfalls die Sonderorganisationen sowie die mit Sport befassten Institutionen,

a) die Rolle des Sports und der Leibeserziehung für alle im Rahmen ihrer Entwicklungsprogramme und -politiken zu fördern, um das Gesundheitsbewusstsein, die Leistungsbereit-

schaft und den kulturellen Brückenschlag zu verstärken und gemeinschaftliche Werte zu verankern;

b) Sport und Leibeserziehung als Instrument zu verwenden, das zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>20</sup> enthaltenen, sowie der breiteren Ziele der Entwicklung und des Friedens beiträgt;

c) sich gemeinschaftlich dafür einzusetzen, dass Sport und Leibeserziehung Chancen für Solidarität und Zusammenarbeit bieten, um eine Kultur des Friedens sowie die soziale Ausgewogenheit und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und für Dialog und Harmonie einzutreten;

d) den Beitrag von Sport und Leibeserziehung zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung anzuerkennen und den Aufbau beziehungsweise die Wiederherstellung von Sportinfrastruktur zu fördern;

e) auf der Grundlage des vor Ort ermittelten Bedarfs Sport und Leibeserziehung als Instrument zur Verbesserung der Gesundheit, der Bildung und der sozialen und kulturellen Entwicklung weiter zu fördern;

f) die Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen allen Akteuren einschließlich Familien, Schulen, Vereinen/Ligen, Kommunen, Jugendsportverbänden und Entscheidungsträgern sowie des öffentlichen und des privaten Sektors zu verstärken, um dafür zu sorgen, dass sie sich gegenseitig ergänzen und dass Sport und Leibeserziehung allen zur Verfügung stehen;

g) sicherzustellen, dass junge Talente ihr athletisches Potenzial ohne jede Gefährdung ihrer Sicherheit und ihrer körperlichen und sittlichen Unversehrtheit entwickeln können;

2. ermutigt die Regierungen, die internationalen Sportgremien und die mit Sport befassten Organisationen, Partnerschaftsinitiativen und Entwicklungsprojekte auszuarbeiten und durchzuführen, die mit der auf allen Bildungsebenen vermittelten Erziehung vereinbar sind, um die Millenniums-Entwicklungsziele zu verwirklichen;

3. bittet die Regierungen und die internationalen Sportgremien, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen;

4. legt den Vereinten Nationen nahe, strategische Partnerschaften mit den vielfältigen Interessengruppen im Bereich des Sports aufzubauen, einschließlich der Sportorganisationen, der Sportverbände und des Privatsektors, um die Durchführung von Programmen für Sport im Dienst der Entwicklung zu unterstützen;

5. legt den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen nahe, neue und innovative Wege zu erkunden, wie der Sport für die Kommunikation und die gesellschaftliche

<sup>15</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>16</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

<sup>17</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twentieth Session, Paris, 24 October-28 November 1978*, Vol. 1: *Resolutions*.

<sup>18</sup> Ebd., *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000*, Paris, 2000.

<sup>19</sup> Europarat, *European Treaty Series*, Nr. 135.

<sup>20</sup> Siehe Resolution 55/2.

Mobilisierung eingesetzt werden kann, insbesondere auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, indem die Zivilgesellschaft zur aktiven Mitwirkung bewegt und sichergestellt wird, dass die jeweiligen Zielgruppen erreicht werden;

6. *betont*, dass alle Parteien eng mit den internationalen Sportgremien zusammenarbeiten müssen, um einen "Kodex vorbildlicher Praktiken" auszuarbeiten;

7. *bittet* die Regierungen, die Ausarbeitung eines internationalen Anti-Doping-Übereinkommens für alle sportlichen Aktivitäten zu beschleunigen, und ersucht die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen die Ausarbeitung eines solchen Übereinkommens zu koordinieren;

8. *beschließt*, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu erklären und bittet die Regierungen, Veranstaltungen zu organisieren, die ihr Engagement deutlich machen, und Persönlichkeiten des Sports für eine diesbezügliche Unterstützung zu gewinnen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Internationales Jahr des Sports und der Leibeserziehung" über die Durchführung dieser Resolution und über die Vorbereitung von Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene zur Begehung des Jahres 2005 Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 58/6

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 3. November 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.9 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukrai-

ne, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

### 58/6. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/75 vom 11. Dezember 2001, in der sie beschloss, den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals"<sup>21</sup> in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, sowie auf ihren Beschluss, diesen Punkt alle zwei Jahre jeweils vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, die unter anderem die alte griechische Tradition der *Ekecheirie* oder "Olympischen Waffenruhe" wieder aufnahm und zu einer Waffenruhe während der Olympischen Spiele aufrief, die ein friedliches Umfeld fördern und die sichere Anreise und Teilnahme der Athleten und anderer an den Spielen gewährleisten und somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagieren soll,

*unter Berücksichtigung* des in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>22</sup> aufgenommenen Appells, heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals zu unterstützen,

*feststellend*, dass die Spiele der XXVIII. Olympiade vom 13. bis 29. August 2004 in Athen, also in Griechenland, stattfinden werden, wo die Olympischen Spiele in der Antike ins Leben gerufen und 1896 wiederbelebt wurden und wo die Tradition der Olympischen Waffenruhe ihren Anfang nahm,

die Initiative des Generalsekretärs *begrüßend*, die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden einzusetzen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle des Sports bei der Umsetzung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen,

*sowie in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den der vom Internationalen Olympischen Komitee, dem die Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten angeschlossen sind, erlassene Aufruf zur Einhaltung einer Olympischen Waffenruhe dazu leisten könnte, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

<sup>21</sup> Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 19. September 2003 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Sport zu Gunsten des Friedens und der Entwicklung" einschließlich eines Unterpunkts "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>22</sup> Siehe Resolution 55/2.

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die Flagge der Vereinten Nationen an allen Wettkampfstätten der Olympischen Spiele gehisst wird und dass das Internationale Olympische Komitee und das System der Vereinten Nationen gemeinsame Aktivitäten durchführen, beispielsweise auf den Gebieten der Armutslinderung, der menschlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, der humanitären Hilfe, der Bildung, der Gesundheitsförderung, der Gleichstellung der Geschlechter, des Umweltschutzes und der Verhütung von HIV/Aids,

erfreut darüber, dass das Internationale Olympische Komitee eine Internationale Stiftung für die Olympische Waffenruhe und ein Internationales Zentrum für die Olympische Waffenruhe geschaffen hat, mit der Aufgabe, die Ideale des Friedens und der Verständigung durch den Sport weiter zu fördern, in deren Vorstand der jeweils amtierende Präsident der Generalversammlung einen Sitz hat und der Generalsekretär sowie der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur vertreten sind,

sowie erfreut über die individuelle Unterstützung durch Persönlichkeiten von Weltrang für die Förderung der Olympischen Waffenruhe,

1. fordert die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen während der in Athen stattfindenden Spiele der XXVIII. Olympiade die Olympische Waffenruhe einzeln und gemeinsam einzuhalten;

2. begrüßt den Beschluss des Internationalen Olympischen Komitees, alle internationalen Sportorganisationen und Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der Olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen;

3. ruft alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei seinen Bemühungen zusammenzuarbeiten, die Olympische Waffenruhe während der Olympischen Spiele und darüber hinaus als ein Mittel zur Förderung des Friedens, des Dialogs und der Aussöhnung in Konfliktgebieten einzusetzen;

4. begrüßt die verstärkte Durchführung von Projekten zu Gunsten der Entwicklung mit Hilfe des Sports und ermutigt die Mitgliedstaaten und alle beteiligten Einrichtungen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Olympischen Komitee zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bei den Mitgliedstaaten für die Einhaltung der Olympischen Waffenruhe und für ihre Unterstützung der Initiativen zur Förderung der menschlichen Entwicklung mit Hilfe des Sports einzutreten und mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei der Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

6. *beschließt*, den Unterpunkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzig-

sten Tagung aufzunehmen und diesen Unterpunkt vor Beginn der XX. Olympischen Winterspiele zu behandeln.

## RESOLUTION 58/7

Verabschiedet auf der 54. Plenarsitzung am 4. November 2003, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen und 3 Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.4, eingebracht von Kuba.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Mikronesien (Föderierte Staaten von), Marokko.

## 58/7. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen*, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*unter Bekräftigung*, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

*unter Hinweis* auf die auf den iberamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirt-